



Bundesnetzagentur



Projekte im Telekommunikationsverbraucherschutz im Jahr 2008

Workshop zum Telekommunikationsrecht am 08.12.2008

Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Franz Jürgen Säcker

Bundesnetzagentur

Dr. Michael Robert, Referent im Referat 216

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel.: 030 – 22480 – 529

E-Mail: michael.robert@bnetza.de



Ausgewählte Beispiele

- Festlegung zum Einzelverbindungs nachweis (EVN), § 45e TKG
- Der Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen, § 45 TKG



Bundesnetzagentur



Festlegung zum Einzelverbindungs nachweis



Festlegung zum EVN, Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Bisherige Rechtslage nach TKV:
 - BNetzA entwickelt Auslegungsgrundsätze, wie ein EVN ausgestaltet sein sollte.
 - BNetzA veröffentlicht Liste mit Unternehmen, die diese Regelungen einhalten (sog. „Positivliste“)
- Neue Rechtslage nach § 45e TKG:
 - BNetzA legt für alle Festnetz- und Mobilfunkunternehmen verbindlich den Standard-EVN fest (§ 45e Abs. 2 S. 1 TKG).
 - Standard-EVN ist kostenlos (§ 45 Abs. 2 S. 2 TKG).
 - Endkunden hat Anspruch auf Standard-EVN (§ 45 Abs. 2 S. 2 TKG).
- Fundstelle: **Vfg. 35/2008**, Abl. 7/2008, S. 646; **Mitteilung 199/2008**, Abl. 04/2008, S. 298; **Mitteilung 251/2008**, Abl. 07/2008, S. 660.



Festlegung zum EVN, Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Das Kalenderdatum (I. Ziffer 1)
- Rufnummer des Anrufers (I. Ziffer 2)
 - Besonderheit:
 - Bei TK-Anlagen ist der Ausweis der Nebenstelle möglich, aber nicht zwingend nötig.
- Rufnummer des Angerufenen (I. Ziffer 3)
 - Besonderheit:
 - Kürzung um die letzten drei Ziffern („xxx“), wenn der Endkunden dies wünscht.
 - Bei SMS und MMS ebenfalls Ausweis der Zielrufnummer
 - Ausnahme: Kein Ausweis der Zielrufnummer sondern der Dienstekennung bei „SMS ins Festnetz“ und „MMS an E-Mail“ (vgl. Mitt. 199/2008 zu Ziffer 3).



Festlegung zum EVN, Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Ausweis der Rufnummer des Auskunftsdienstes (I. Ziffer 4)
 - Besonderheit bei Weitervermittlung:
 - Ab 24.04.09: Bei Preissprüngen nach der Weitervermittlung Ausweis der Dauer.
 - Ab 24.10.09: Bei Preissprüngen zusätzlich Ausweis der Zielrufnummer.
 - Beispiel:
 - 118xx für 80 ct./min.; dann Weitervermittlung zu Herrn Beispielmann für 6 ct./min.



- **Zeitbasierte** Tarifierung (I. Ziffer 5 - 6):
 - Zwei der Angaben: Beginn, Ende oder Dauer
 - Entgelt für das Gespräch
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.

- **Ereignisbasierte** Tarifierung (I. Ziffer 7 – 8):
 - Beginn des Telekommunikationsvorgangs
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.
 - Bsp.: SMS, MMS



Festlegung zum EVN,

Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- **Volumenbasierte Tarifierung (I. Ziffer 9 – 11):**
 - Datenvolumen, Dienstmerkmal und Kennzeichnung der Leistungsmerkmale (vgl. hierzu Preisblatt des Anbieters; bspw. „DSL“, „WAP“, „IP-TV“)
 - Ausweis des Datenvolumens mindestens in Tagesaggregation
 - Gerade im Mobilfunk Auflistung der Einzelverbindungen wünschenswert, aber nicht zwingend vorgegeben.
 - Entgelt für das Datenvolumen
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.
- **Beachte - Regelung zu Flatrates:**
 - Kontingente (I. Ziffer 15):
 - Bei vollständigen Flatrates ist kein Ausweis des Datenvolumen notwendig, da hier der Endkunde nicht gesondert für das Datenvolumen bezahlen muss. Standard-EVN soll nur Nachvollziehbarkeit der in Rechnung gestellten Entgelte ermöglichen. Abweichungen seitens der Unternehmen sind möglich.
 - Bei bestimmten Datenvolumen für einen Pauschalbetrag ist bei Überschreiten des Datenvolumens alles komplett auszuweisen.
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.



- Ab 24.04.09 - Call-by-Call (I. Ziffer 12):
 - Kennzahl des Call-by-Call-Anbieters bezogen auf das entsprechende Gespräch
 - Zusammenfassung auf ein Unternehmen, welches mehrere Call-by-Call Nummern nutzt, ist nicht mehr erlaubt.
 - Bsp.: Alle Gespräche über 01057 oder 01058 sind getrennt aufzuführen.
- Premium-Dienste (I. Ziffer 13):
 - Einzelne Preisbestandteile, wenn der Preis von Premium-Diensten aus zeitabhängig und zeitunabhängig gebildeten Leistungsanteilen.



- Mindesumsatz (I. Ziffer 13):
 - Vollständiger Ausweis der einzelnen Beträge
- Kontingente (I. Ziffer 14):
 - Bei Überschreitung von vereinbarten Mengen (bspw. 100 Minuten / Monat) vollständiger Ausweis notwendig.
 - Innerhalb des Kontingents Ausweis mit „0“.
 - Wird Kontingent nicht ausgeschöpft, kein Ausweis notwendig.
 - Ausnahmen für Geschäftskunden möglich.



Festlegung zum EVN,

Vfg. 35/2008, Abl. 7/2008, S. 646

- Form (II. Ziffer 1 – 4):
 - Auf Verlangen des Endkunden **grundsätzlich** unentgeltlich in **Papierform**.
 - Öffnungsklausel: EVN in **elektronischer Form**, wenn
 - Vertragsschluss über das Internet
 - Regelmäßige Abrechnung von Internetverbindungen (bspw. Internet-by-Call; DSL-Anschluss, etc.)
 - **Aber**: Auch bei elektronischer Form, Papierform möglich. Dann aber nicht kostenlos. Unternehmen darf dann aber nicht mehr als Bereitstellungskosten verlangen.
- Bei elektronischem EVN ist der Endnutzer über die Fertigstellung des EVN (bspw. per SMS oder E-Mail) zu informieren.
- Bei Sperre des Anschlusses (§ 45k TKG) kann der Endnutzer den EVN unentgeltlich in Papierform verlangen.



Bundesnetzagentur



Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen



§ 45 Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen

¹Die Interessen behinderter Menschen sind bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders zu berücksichtigen. ²Insbesondere ist ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. ³Die Bundesnetzagentur stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen fest. ⁴Zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.



Kernfragen



- Umfang
- Versorgungsgrad
- Adressatenkreis
- Kostenverteilungsschlüssel
- Befristung



Dolmetschleistungen		76.000,00 €
Gebärdensprache (TeSign)	50.000,00 €	
Schriftsprache (TeScript)	26.000,00 €	
Personalkosten		10.720,00 €
Reisekosten		800,00 €
Verwaltungskosten		500,00 €
Öffentlichkeitsarbeit		1.000,00 €
Telefonkosten Dolmetscher		3.000,00 €
Administration und technischer Support		11.850,00 €
Technische Entwicklungen		27.000,00 €
Monatliche Ausgaben, Stand 10/07:		130.870,00 €
Investitionen (ab 10/07)		100.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (ab 10/07)		100.000,00 €



Kostenverteilung

Nutzer

- Hörgeschädigte Nutzer:
 - 5 €/Monat Grundgebühr
 - 0,28 €/Min. Video-Relay
 - 0,14 €/Min. Text-Relay)
- Hörende Anrufer:
 - 0,14 €/Min.

TK-Branche

Staat



Festlegung der BNetzA

- **Feststellender Teil (§ 45 S. 3 TKG):**
 - Umfang: d. h. Kapazität und Ausstattung
 - Versorgungsgrad: d. h. Verfügbarkeit (vgl. hierzu Vfg. 66/2008, Abl. 23/08 v. 03.12.08)
- **Festlegender Teil (§ 45 S. 4 TKG):**
 - Konkretisierung des Adressatenkreises (§ 35 S. 2 VwVfG)
 - Zahlungsverpflichtung (§ 45 S. 4 TKG)
 - Verteilungsschlüssel (§ 45 S. 4 TKG)
- **Zeitliche Befristung**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

- Vertragsparteien: BNetzA, Tess GmbH
- Ziel: Verpflichtung der Tess GmbH zur Erbringung des Vermittlungsdienstes entsprechend des feststellenden Teils der Allg.vfg.
- Ziel: Kommunikationsprozess mit der TK-Branche, Tess GmbH, DG, um die Kernfragen möglichst einvernehmlich zu lösen
- Besetzung eines Beirates der Tess gGmbH (unter Beteiligung der TK-Branche)
- Entscheidungskompetenzen / Entscheidungsfindung im Beirat



Überblick: Regelungsinstrumente (2/2)



- Selbstverpflichtung der TK-Branche
 - vgl. ursprünglicher Ansatz i. R. d. Gesetzgebungsverfahrens, interfraktionelle Entschließung des BT in BR-Drs. 200/04
 - bislang kein Einigungsergebnis



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesnetzagentur

Dr. Michael Robert, Referent im Referat 216

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel.: 030 – 22480 – 529

E-Mail: michael.robert@bnetza.de